Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Hausordnung der Kleinkinderbewahranstalt Karlsruhe

Kleinkinder-Bewahranstalt [Karlsruhe], [1885?]

Hausordnung der Kleinkinderbewahranstalt Karlsruhe

urn:nbn:de:bsz:31-272319

Hausordnung

ber

Aleinkinderbewahranstalt Karlsrube.

S. 1.

In dem Mutterhause der Kleinkinderbewahranstalt Karlsruhe soll der Geist christlicher Frömmigkeit walten, der sich in guter Sitte und Ordnung, in Demuth und Gewissenhaftigkeit, in Liebe und Friedsertigkeit bewährt.

§. 2.

Die Leitung bes gesammten Haushaltes und der Kinderpstege, die Aufsicht über die Anstaltsschwestern, die Zöglinge und die Kinder ist der Hausmutter übertragen. Ihren Anordnungen gebührt von allen Gliedern des Hauses williger Gehorsam. Sie waltet ihres Amtes mit Ernst und Freundlichkeit und mütterlicher Liebe. Woihr Wort liebevoller Ermahnung nicht ausreicht, wendet sie sich an die Borstandsmitglieder, welche zur Unterstützung in Aufrechterhaltung der Hausordnung bestimmt sind. Ernstere Vergehungen sind vor den Gesammtvorstand zu bringen und von ihm zu beurtheilen.

Bei Berhinderung der Hausmutter geht das Aufsichtsrecht auf die älteste Anstaltsschwester über. Im übrigen haben die Anstaltssichwestern und Zöglinge einander mit schwesterlicher Liebe und Bersträglichkeit zu begegnen und sich gegenseitig bereitwillige Hilfe und Unterstüßung zu leisten. Etwaige Bünsche, Klagen und Beschwerden

1=

derselben sind bei der Hausmutter oder bei den §. 2 erwähnten Borstandsmitgliedern anzubringen.

S. 4

Die Anstaltsschwestern oder Lehrerinnen haben ihre Zeit vorzugsweise der Beaufsichtigung und Behandlung der Kinder in ihren einzelnen Klassen zu widmen. Sie nehmen aber auch nach Anweisung der Hausmutter an den häuslichen Geschäften Theil. Ihre freie Zeit können sie für sich verwenden. Die Zöglinge besuchen ihren Unterricht, machen ihre Aufgaben, betheiligen sich unter Auleitung der Watter und der Schwestern an der Kinderpslege und besorgen die niederen Haus- und Küchenarbeiten, als Fegen, Spülen, Holz- und Wassertragen u. dergl. Es wird ihnen ein Tag in der Woche bestimmt, an welchem sie für sich arbeiten dürfen.

S. 5.

Das Ausgehen und die Annahme von Besuchen unterliegt der Genehmigung ber Hausmutter.

S. 6.

Geschenke an die Lehrerinnen von den Eltern der Kinder oder Freunden der Anstalt fließen in den Schwesternfond oder werden zur Weihnachtsbescherung gelegt.

S. 7.

Für strenge Ordnung in den Schlafzimmern und Betten, sowie für das Ausbeffern der Kleider, die Reinigung derselben und der Schuhe haben die einzelnen Schwestern und Zöglinge selbst zu sorgen. Die Kleidung aller Hausbewohner muß einfach und reinlich sein und soll in Schnitt und Stoff eine gewisse Uebereinstimmung tragen.

§. 8.

Die Tagesordnung am Werktag ift folgende:

- 1. Aufstehen im Commer um 5, im Winter um 6 Uhr. Ordnen der Betten und Zimmer, Reinigen der Kleider und Schuhe, Fegen in haus und Hof
- 2. Um 6 beziehungsweise 7 Uhr gemeinsame Andacht und Frühstück.
- 3. Bon 7 beziehungsweise 8 bis 114/2 Uhr Schule. Die Leh= rerinnen empfangen die Kinder in den Lehrsälen. Die Zöglinge verrichten hänsliche Geschäfte, erhalten Unterricht, lernen, oder betheiligen sich an der Schulthätigkeit nach Au= weisung der Hausmutter.

4. Bon 11½ bis 12 Uhr Effen ber Kinder, welche in ber Anftalt verköstigt werden. Die Austheilung geschieht durch Lehrerinnen und Zöglinge, eine ber Ersteren spricht das Tischgebet.

5. Bon 12 bis 1½ Uhr Mittagessen und Freizeit, während welcher ben Zöglingen und jungeren Schwestern bas Ordnen von Tisch und Rüche und die Beaufsichtigung ber noch ans

wesenden Kinder obliegt.

11

n

in

it

0=

r

10

je

r

r

II

er

1.

en ie,

10

h= git. 6. Von 11/2 bis 6 beziehungsweise 4 Uhr Schulzeit wie Rr. 3. Rach berselben begleiten einige ber Schwestern die Kinder ein Stück Wegs nach Hause, dann werden die Lehrzimmer und sonstigen benützten Käume wieder in Ordnung gebracht, die übrige Zeit des Abends ist der häuslichen Arbeit, wo-möglich im gemeinsamen Wohnzimmer, gewidmet.

7. Bon 7 bis 8 Uhr Abendeffen. Um 10 Uhr Schlafengehen

nach einer gemeinschaftlichen Abendanbacht.

S. 9.

Um Samstag schließt die Schule um 11½ Uhr. Der Nachmittag dient zu häuslichen Arbeiten und zum Besuch bei Kindern und Ettern, namentlich da, wo Krankheit und Schulversäumnisse vorkamen.

S. 10.

Der Sonntag ist Ruhetag. Die Hausgenoffen besuchen Bormittags den Gottesdienst und können den Nachmittag zu Ausgängen mit Genehmigung der Hausmutter oder zur stillen Feier daheim benützen.

